

Verlängerung der Berufsausbildungszeit

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

In Einzelfällen erreichen Auszubildende das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten und vorgegebenen Ausbildungszeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig – z.B. längere Ausfallzeiten, Ausbildungsmängel, Lernschwierigkeiten, eine erforderliche Teilzeitausbildung oder die nichtbestandene Prüfung.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit die Verlängerung eines Berufsausbildungsvertrages zu beantragen, um somit die Berufsausbildung erfolgreich abschließen zu können.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Verlängerung der Berufsausbildungszeit
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Ein Verlängerungsgrund, z. B. Leistungsdefizite, Ausfallzeiten oder eine nichtbestandene Prüfung, liegt vor.
- Die Verlängerung wird beantragt.
Formulare: „Antrag auf Verlängerung gemäß § 27c Abs. 2 HwO“
„Antrag auf Verlängerung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG“
- Ein Nachweis zum Verlängerungsbegehren, z. B. eine Bestätigung über Ausfallzeiten, sind dem Antrag beigelegt.

Merkblatt

Verlängerung der Berufsausbildungszeit



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Verlängerung der Berufsausbildungszeit im Ausnahmefall

In begründeten Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 27c Absatz 2 HwO/§ 8 Abs. 2 BBiG). Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Solche Ausnahmefälle sind z.B.

- erkennbare schwere Ausbildungsmängel,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere Ausfallzeiten während der Ausbildung (z.B. infolge Krankheit oder Schwangerschaft),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit/ Teilzeitausbildung (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27c Abs. 1 S. 2 HwO).

Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden. Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

Der Auszubildende ist vor der Entscheidung zu hören.

Eine Verlängerung nach § 27c Absatz 2 HwO schließt eine anschließende Verlängerung wegen nicht bestandener Prüfung gemäß § 21 Absatz 3 BBiG nicht aus.

Verlängerung der Berufsausbildungszeit im beiderseitigen Einvernehmen

Die Dauer der regulären Ausbildungszeit regelt die jeweilige berufsspezifische Ausbildungsordnung (§ 5 BBiG / § 26 HwO).

Eine Verlängerung der regulären Ausbildungszeit (Beispiele: 42 Monate im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/-in oder 36 Monate im Ausbildungsberuf Friseur/-in) im beiderseitigen Einvernehmen schließt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) grundsätzlich aus. Eine derartige vertragliche Vereinbarung wäre gemäß § 25 BBiG nichtig.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Verlängerung der Ausbildung bei Nichtbestehen der Prüfung

Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht - wobei grundsätzlich unerheblich ist, warum die Prüfung nicht bestanden wurde - so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 21 Absatz 3 BBiG).

Das Gesetz will sicherstellen, dass Auszubildende, welche die Prüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf alsbald endet oder bereits durch Zeitablauf beendet ist, in der bisherigen Ausbildungsstätte weiter ausgebildet werden, wenn sie dies verlangen.

Beantragt der Auszubildende beim Ausbildenden die Verlängerung nicht, so endet das Berufsausbildungsverhältnis zum vertraglich vereinbarten Termin.

Eine Verlängerung tritt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ([BAG Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 58/98](#)) auch dann ein, wenn der Prüfling krankheitsbedingt nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Prüfung. Die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs ist **vor Ablauf** der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit **nicht fristgebunden**.

Macht der Auszubildende allerdings einen während des Ausbildungsverhältnisses entstandenen Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erst **nach Ablauf** der vereinbarten Ausbildungszeit **geltend**, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) erklärt wird ([BAG Urteil vom 23.09.2004 – 6 AZR 519/03](#)). Ob ein Verlangen unverzüglich geäußert worden ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

Bei Bemessung dieser Frist ist zu berücksichtigen, dass dem Auszubildenden nach dem Nichtbestehen ein angemessener Zeitraum verbleiben muss, innerhalb dessen er sich überlegen kann, ob er die Ausbildung fortsetzt.

Eine Zustimmung des Betriebes ist **nicht** erforderlich, die Verlängerung wird ggf. auch gegen den Willen des Betriebes automatisch wirksam. Die Verlängerung ist der Kammer unverzüglich schriftlich mit einem Verlängerungsantrag (Formular) mitzuteilen.

Der Auszubildende hat für den Verlängerungszeitraum Anspruch auf Ausbildungsvergütung in der zuletzt gewährten Höhe (Ausnahme: Tarifliche Regelung).

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis. Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er (abermals) ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von **einem Jahr** (§ 21 Absatz 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt danach unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Verlängerung der Berufsausbildungszeit bei Schwangerschaft/Beschäftigungsverbot

Die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit verlängert sich grundsätzlich **nicht** um die Zeiten der schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverbote.

Im Einzelfall kann die Auszubildende jedoch bei der Handwerkskammer die Verlängerung der Ausbildungszeit beantragen, wenn diese zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 27c Absatz 2 HwO/§ 8 Abs. 2 BBiG).

Verlängerung der Berufsausbildungszeit aufgrund der Elternzeit

Gemäß § 20 Abs. 1 BEEG wird die Elternzeit nicht auf die Zeit der Berufsausbildung angerechnet. Während der Elternzeit ruht das Ausbildungsverhältnis. Danach verlängert sich die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit um die Zeit der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Gemäß § 15 Abs. 4 BEEG ist während der Elternzeit die Fortsetzung der Ausbildung in Teilzeit zulässig, wenn die Ausbildungszeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Die Handwerkskammer als zuständige Stelle ist rechtzeitig vor Antritt der Elternzeit über die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit, besteht Kündigungsschutz.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oliver Flaß
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kai Schenkel
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doris Drechsel
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefan Bärenz
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de |

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de



Stellungnahme des Ausbildenden (Betrieb)

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **befürwortet**.

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **nicht befürwortet**.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs)

Für die Dauer der Verlängerung gelten alle Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Amtlicher Eintragungsvermerk:

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages wurde in die
Lehrlingsrolle eingetragen:

HANDWERKSKAMMER FRANKFURT-RHEIN-MAIN

Weiterstadt, den

(Datum)

(Siegel)

i. A.

Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main
Lehrlingsrolle
Rudolf-Diesel-Str. 30
64331 Weiterstadt

Auszubildende/-r

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum) (Geburtsort)

(Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

Ausbildungsbetrieb

(Betriebsnummer)

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

Antrag auf Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages gemäß § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27c Abs. 2 HwO*

* In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.

Die/Der Auszubildende beantragt die Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages mit dem oben genannten Auszubildenden im Ausbildungsberuf _____.

um _____ Monate – bis zum _____.

(Anzahl)

(Datum)

Begründung des Verlängerungsantrags:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

(ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)



Stellungnahme des Ausbildenden (Betrieb)

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **befürwortet**.

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **nicht befürwortet**.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs)

Für die Dauer der Verlängerung gelten alle Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Amtlicher Eintragungsvermerk:

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages wurde in die
Lehrlingsrolle eingetragen:

HANDWERKSKAMMER FRANKFURT-RHEIN-MAIN

Weiterstadt, den

(Datum)

(Siegel)

i. A.

Stellungnahme des Ausbildenden (Betrieb)

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **befürwortet**.

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **nicht befürwortet**.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs)

Für die Dauer der Verlängerung gelten alle Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Amtlicher Eintragungsvermerk:

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages wurde in die
Lehrlingsrolle eingetragen:

HANDWERKSKAMMER FRANKFURT-RHEIN-MAIN

Weiterstadt, den

(Datum)

(Siegel)

i. A.

Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main
Lehrlingsrolle
Rudolf-Diesel-Str. 30
64331 Weiterstadt

Auszubildende/-r

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum) (Geburtsort)

(Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

Ausbildungsbetrieb

(Betriebsnummer)

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

Antrag auf Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages gemäß § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27c Abs. 2 HwO*

* In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.

Die/Der Auszubildende beantragt die Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages mit dem oben genannten Auszubildenden im Ausbildungsberuf _____.

um _____ Monate – bis zum _____.

(Anzahl)

(Datum)

Begründung des Verlängerungsantrags:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

(ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

Stellungnahme des Ausbildenden (Betrieb)

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **befürwortet**.

Der Antrag der/des Auszubildenden wird **nicht befürwortet**.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs)

Für die Dauer der Verlängerung gelten alle Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Amtlicher Eintragungsvermerk:

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages wurde in die
Lehrlingsrolle eingetragen:

HANDWERKSKAMMER FRANKFURT-RHEIN-MAIN

Weiterstadt, den

(Datum)

(Siegel)

i. A.